

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ für die Gemeinde Neu Boltenhagen

(1. Änderung WBV-Umlagensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Boltenhagen vom 24.11.2015 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1 Änderung der WBV-Umlagensatzung

Die WBV-Umlagensatzung der Gemeinde Neu Boltenhagen vom 02.12.2014 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Festsetzung der jährlichen Gebühr: Der Gebührensatz beträgt je angefangene 100 m<sup>2</sup>

- |   |        |
|---|--------|
| a) Gebäude- und Freiflächen .....                             | 0,34 € |
| b) landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen ..... | 0,16 € |
| c) forstwirtschaftlich genutzte Flächen .....                 | 0,08 € |

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach dem Abs. 4 werden je angefangene 100 m<sup>2</sup> Fläche erhoben:

Schöpfwerk Rubenow ..... 0,02 €

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Boltenhagen, den 15.12.2015



Bülow  
Bürgermeisterin

---

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ für die Gemeinde Neu Boltenhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung war anzeigepflichtig.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgte am: 02.12.2015

**Hinweis:** Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder der aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<https://www.amtlubmin.de> am 16.12.2015



*i. A. Haack*